



Amtsblatt

für die Stadt Ahaus



STADT AHAUS

8. Jahrgang	10. Juli 2019	Nummer 13/2019
-------------	---------------	----------------

Datum:	Inhalt:	Seite:
26.06.2019	Öffentliche Zustellung	2
26.06.2019	Öffentliche Zustellung	3
05.07.2019	Bekanntmachung Bebauungsplan – Industriepark A 31 Legden Ahaus – Abschnitt 2 Öffentliche Auslegung nach § 3 (2) BauGB	4 – 5
05.07.2019	2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 64 - Garteneck - der Stadt Ahaus; Aufstellungsbeschluss	6 – 7
05.07.2019	Bekanntmachung 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 64 - Garteneck - der Stadt Ahaus Öffentliche Auslegung nach § 3 (2) BauGB im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB / Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 13a (3) BauGB	8 – 9
08.07.2019	Öffentliche Bekanntmachung Niederlegung Ratsmandat	10

Herausgeber:

Die Bürgermeisterin der Stadt Ahaus, Büro der Bürgermeisterin, Rathausplatz 1, 48683 Ahaus, Telefon: 02561/72-114,
Fax: 02561/72-81-114, E-Mail: amtsblatt@ahaus.de, Internet: www.ahaus.de

Erscheinungsweise:

nach Bedarf

Bezug:

- Das Amtsblatt liegt im Rathausfoyer der Stadt Ahaus zur kostenlosen Mitnahme aus.
- Eine Einzellieferung per Post erfolgt durch die Stadtverwaltung, Büro der Bürgermeisterin, Rathausplatz 1, 48683 Ahaus.
- Ein laufender Bezug ist nur im Jahresabonnement gegen Entrichtung einer Bezugsgebühr von 25,00 Euro incl. Zustellgebühren möglich. Bestellungen sind an die Stadt Ahaus, Büro der Bürgermeisterin, Rathausplatz 1, 48683 Ahaus, E-Mail: amtsblatt@ahaus.de zu richten.
- Das Amtsblatt kann zusätzlich im Internet unter www.ahaus.de abgerufen werden.

Öffentliche Zustellung

Herrn Jaroslaw Fiebig, geb. am 02.03.1969

letzte hier bekannte Anschrift: 48683 Ahaus, Nelkenweg 11A

kann ein Schriftstück der Stadt Ahaus, Fachbereich Jugend vom 26.06.2019 – Aktenzeichen: 51.01.01448 – nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort unbekannt ist.

Sie wird hiermit aufgefordert, das Schriftstück unverzüglich bei der Stadt Ahaus, Fachbereich Jugend, Zimmer 39, abzuholen.

Anschrift:

Stadt Ahaus, Die Bürgermeisterin
Fachbereich Jugend
Rathausplatz 1
48683 Ahaus

Hinweis:

Gemäß § 10 Absatz 2 Satz 7 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) gilt das Schriftstück als zugestellt, wenn seit dem Tag des Aushangs dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Zustellung des Schriftstücks durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Ahaus, 26. Juni 2019

gez. **Karola Voß**
Bürgermeisterin

Öffentliche Zustellung

Herrn Bangaly Diane, geb. am 14.03.1981

letzte hier bekannte Anschrift: 49744 Geeste

kann ein Schriftstück der Stadt Ahaus, Fachbereich Jugend vom 26.06.2019 – Aktenzeichen: 51.01.00536 – nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort unbekannt ist.

Sie wird hiermit aufgefordert, das Schriftstück unverzüglich bei der Stadt Ahaus, Fachbereich Jugend, Zimmer 39, abzuholen.

Anschrift:

Stadt Ahaus, Die Bürgermeisterin
Fachbereich Jugend
Rathausplatz 1
48683 Ahaus

Hinweis:

Gemäß § 10 Absatz 2 Satz 7 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) gilt das Schriftstück als zugestellt, wenn seit dem Tag des Aushangs dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Zustellung des Schriftstücks durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Ahaus, 26. Juni 2019

gez. **Karola Voß**
Bürgermeisterin

Bekanntmachung
Bebauungsplan – Industriepark A 31 Legden Ahaus – Abschnitt 2
Öffentliche Auslegung nach § 3 (2) BauGB

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Industriepark A31 Legden Ahaus hat am 29. Mai 2019 den Entwurf des Bebauungsplans - Industriepark A 31 Legden Ahaus - Abschnitt 2 mit der Begründung gebilligt und zur öffentlichen Auslegung nach § 3 (2) BauGB bestimmt.

Gegenstand der Planung ist die Erweiterung des Industrieparks A 31 Legden Ahaus.

Der Entwurf des Bebauungsplans - Industriepark A 31 Legden Ahaus - Abschnitt 2 liegt mit der Begründung und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen (Verfahrensunterlagen nach § 3 (2) Satz 1 BauGB) in der Zeit

vom 18. Juli 2019 bis einschl. 30. August 2019

1. im Rathaus der Gemeinde Legden, Zimmer 23, Amtshausstraße 1, 48739 Legden, während der nachfolgenden Dienststunden
montags bis freitags von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr
dienstags von 14:30 Uhr bis 18:00 Uhr
donnerstags von 14:30 Uhr bis 17:00 Uhr
2. im Foyer des Bauamtes im Rathaus der Stadt Ahaus, Rathausplatz 1, 48683 Ahaus, während der allgemeinen Öffnungszeiten des Rathauses

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Neben dem Entwurf des Bebauungsplans sind folgende umweltbezogene Informationen verfügbar:

Schutzgüter i. S. des § 1 (6) Nr. 7 BauGB	umweltbezogene Informationen	Quelle
Mensch einschl. menschl. Gesundheit	Lärmbedingte Auswirkungen der B474 auf schutzbedürftige Gebiete und/oder Nutzungen in der Umgebung	G 2, U, St 1
	Immissionsbedingte Auswirkungen des Industriegebiets auf schutzbedürftige Gebiete und/oder Nutzungen außerhalb des Plangebiets	B, U, St 1
	Ergänzung des Umweltberichts um Angaben zu immissionsschutzrechtlich relevanter Tierhaltung auf den umliegenden landwirtschaftlichen Betriebsstellen	St 1
Tiere und Pflanzen einschl. biologische Vielfalt	Unter Berücksichtigung konfliktmindernder Maßnahmen ist eine Verletzung der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG nicht zu erwarten	U, G 1, St 1, St 2
	Berücksichtigung von produktionsintegrierten Maßnahmen oder Waldumbaumaßnahmen als naturschutzbezogene Ausgleichsmaßnahmen	St 2
Fläche	Erhebliche Auswirkungen auf Flächen	U
Boden	Erhebliche Auswirkungen auf schutzwürdige Böden	U
Wasser	Keine erheblichen Auswirkungen	U
	Untersuchung der Bodenverhältnisse zur Versickerung des Niederschlagswassers	St 1
Klima/Luft	Keine erheblichen Auswirkungen	U
	Häufigkeit von temporären Überschwemmungen kann zunehmen	U
Landschaft	Keine erheblichen Auswirkungen	U
Kultur- und sonstige Sachgüter	Keine erheblichen Auswirkungen	U
Wechselwirkungen	Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes wird erheblich und nachhaltig beeinträchtigt	U

Quellen: B = Begründung, U = Umweltbericht, G 1 = Artenschutzprüfung, G 2 = Schallschutzgutachten, St 1 = Stellungnahme Kreis Borken, St 2 = Stellungnahme Landwirtschaftskammer NRW

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen während der o. a. Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Legden bzw. während der allgemeinen Öffnungszeiten des Rathauses der Stadt Ahaus abgegeben werden.

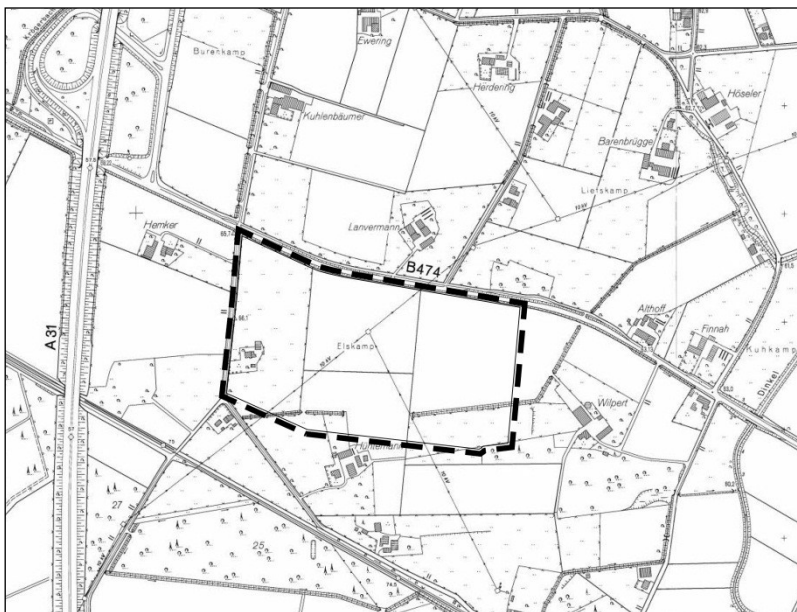
Stellungnahmen, die nicht fristgerecht abgegeben werden, können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Hinweise:

(1) Das Plangebiet liegt auf dem Gebiet der Gemeinde Legden unmittelbar an der A 31 in Höhe der Autobahnanschlussstelle Legden/Ahaus (Gemarkung Legden Flur 41 tlw.) zwischen der B 474 und der Eisenbahnstrecke Dortmund – Lünen – Enschede. Die Größe des Plangebiets beträgt ca. 14 ha.

Die Grenzen des Plangebiets sind im nachfolgenden Übersichtsplan dargestellt.

Lageplan (unmaßstäblich)



Quelle: Kreis Borken (DGK 5), eigene Darstellung



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs (§ 9 (7) BauGB)

(2) Die öffentliche Auslegung wird hiermit gem. § 3 (2) BauGB i. V. m. § 14 der Satzung des Zweckverbandes Industriepark A 31 Legden Ahaus bekanntgemacht.

(3) Die Verfahrensunterlagen können während der Auslegungsfrist ergänzend im Internet unter http://www.o-sp.de/ahaus/bauleitplanung/index_allgemein.php eingesehen werden.

Zitierte Rechtsvorschriften:

(1) Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)

(2) Satzung des Zweckverbandes Industriepark A 31 Legden Ahaus vom 4. März 2008, zuletzt geändert durch die zweite Änderungssatzung vom 26. November 2013 (Amtsblatt für den Kreis Borken 25/2013, S. 10)

Ahaus, 5. Juli 2019

gez. **Karola Voß**
Verbandsvorsteherin

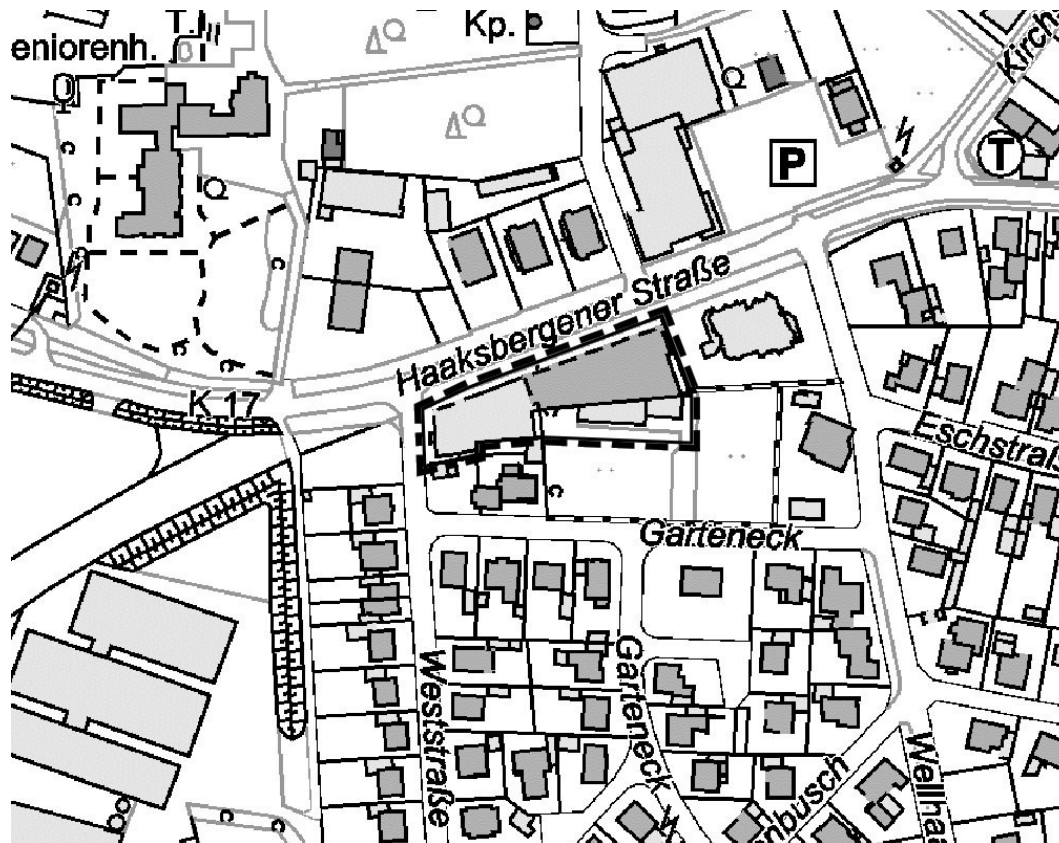
2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 64 - Garteneck - der Stadt Ahaus; Aufstellungsbeschluss

Der Rat der Stadt Ahaus hat auf Empfehlung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Planen und Verkehr am 15. November 2018 folgenden Beschluss gefasst:

Die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 64 - Garteneck - wird aufgestellt. Die Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs sind in dem nachfolgenden Lageplan, der Bestandteil dieses Beschlusses ist, dargestellt.

Gegenstand der Planung ist die planungsrechtliche Sicherung eines Möbelhauses.

Lageplan (unmaßstäblich)



Quelle: Kreis Borken, ABK, eigene Darstellung



Grenze des Bebauungsplans

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende, vom Rat der Stadt Ahaus am 15. November 2018 gefasste Beschluss über die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 64 - Garteneck - (Aufstellungsbeschluss) wird hiermit gem. § 2 (1) Satz 2 BauGB i. V. m. § 7 (7) GO NRW und § 16 der Hauptsatzung der Stadt Ahaus bekanntgemacht.

Hinweise:

- (1) Das Plangebiet liegt in der Ortslage Alstätte an der Haaksbergener Straße
- (2) Gem. § 13a (3) Satz 1 Nr. 1 BauGB wird darauf hingewiesen, dass der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB aufgestellt werden soll.

Zitierte Rechtsgrundlagen:

- (1) Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)
- (2) Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202)
- (3) Hauptsatzung der Stadt Ahaus vom 13. Oktober 2010, zuletzt geändert durch die 8. Änderungssatzung vom 19. Juni 2017 (Amtsblatt der Stadt Ahaus Nr. 12/2017 S. 2)

Ahaus, 5. Juli 2019

gez. **Karola Voß**
Bürgermeisterin

Bekanntmachung

2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 64 - Garteneck - der Stadt Ahaus Öffentliche Auslegung nach § 3 (2) BauGB im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB / Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 13a (3) BauGB

Der Rat der Stadt Ahaus hat auf Empfehlung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Planen und Verkehr am 3. Juli 2019 den Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 64 - Garteneck - mit der Begründung gebilligt und zur öffentlichen Auslegung nach § 3 (2) BauGB bestimmt.

Gegenstand der Planung ist die planungsrechtliche Sicherung eines Möbelhauses.

Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 64 - Garteneck - liegt mit der Begründung (Verfahrensunterlagen nach § 3 (2) Satz 1 BauGB) in der Zeit

vom 18. Juli 2019 bis einschl. 30. August 2019

im Foyer des Bauamtes im Rathaus der Stadt Ahaus,
Rathausplatz 1,
48683 Ahaus

während der allgemeinen Öffnungszeiten des Rathauses zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Nach vorheriger Terminabsprache (Frau Overkamp, Tel. 02561/72-431) wird auch Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen abgegeben werden.

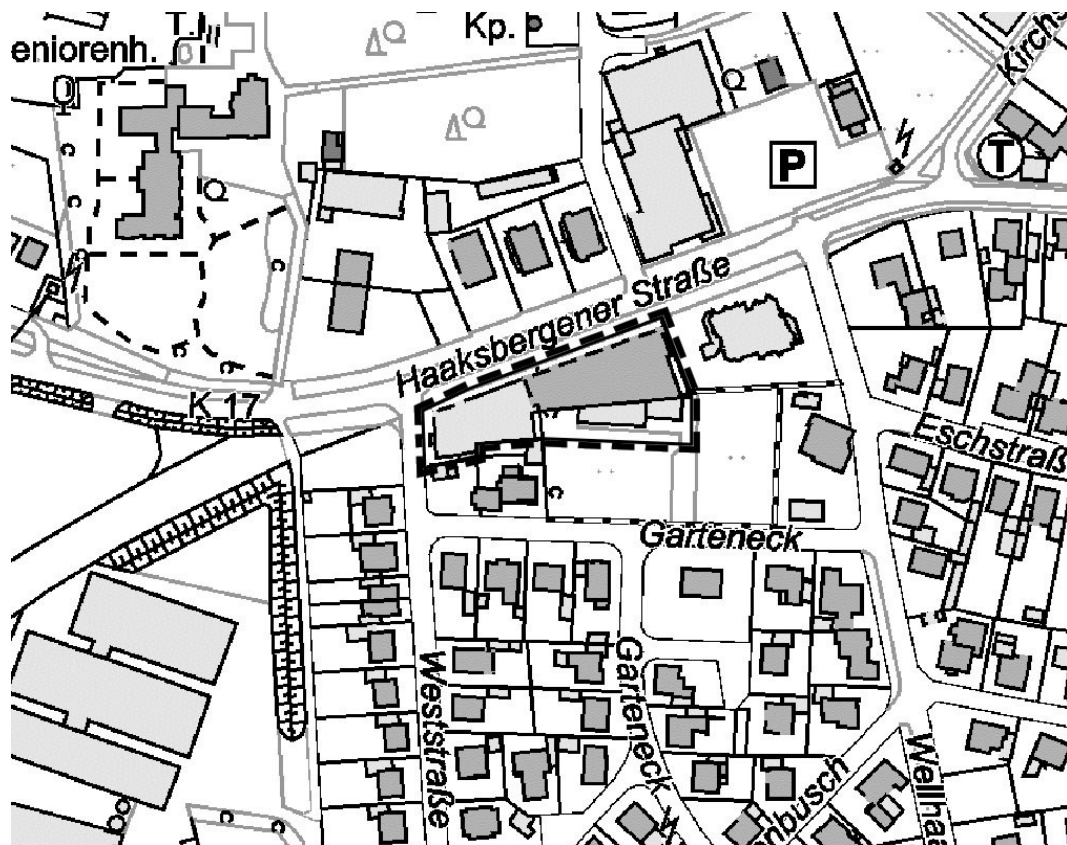
Stellungnahmen, die nicht fristgerecht abgegeben werden, können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Für das Vorhaben ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 (1) UVPG durchgeführt worden. Die Vorprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass für das Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Die Feststellung, dass das Vorhaben nicht UVP-pflichtig ist wird hiermit gem. § 5 UVPG öffentlich bekannt gemacht. Der Bericht über das Ergebnis der Vorprüfung ist Bestandteil der Verfahrensunterlagen nach § 3 (2) Satz 1 BauGB.

Das Plangebiet liegt in der Ortslage Alstätte an der Haaksbergener Straße

Die Grenzen des Plangebiets sind im nachfolgenden Übersichtsplan dargestellt.

Lageplan (unmaßstäblich)



Quelle: Kreis Borken, ABK, eigene Darstellung



Grenze des Bebauungsplans

Die öffentliche Auslegung wird hiermit gem. § 3 (2) BauGB i.V.m. § 16 der Hauptsatzung der Stadt Ahaus bekanntgemacht.

Hinweise:

- (1) Die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 64 - Garteneck - wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB aufgestellt
- (2) Die Verfahrensunterlagen nach § 3 (2) Satz 1 BauGB sowie der Inhalt der Bekanntmachung nach § 3 (2) Satz 2 BauGB können während der Auslegungsfrist ergänzend im Internet über den Pfad http://www.o-sp.de/ahaus/bauleitplanung/index_allgemein.php eingesehen werden.

Zitierte Rechtsvorschriften:

- (1) Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)
- (2) Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706)
- (3) Hauptsatzung der Stadt Ahaus vom 13. Oktober 2010, zuletzt geändert durch die 8. Änderungssatzung vom 19. Juni 2017 (Amtsblatt der Stadt Ahaus Nr. 12/2017 S. 2)

Ahaus, 5. Juli 2019

gez. **Karola Voß**
Bürgermeisterin

Öffentliche Bekanntmachung Niederlegung Ratsmandat

Das Mitglied im Rat der Stadt Ahaus, Ratsherr Heinrich Lefert, hat mit Wirkung zum 01.07.2019 den Verzicht auf sein Mandat als Ratsmitglied erklärt.

Gem. § 45 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202) wird festgestellt, dass

Herr Heinrich Josef Kappelhoff
Averesch 83, 48683 Ahaus

als Ersatzbewerber der Christlich Demokratischen Union (CDU) für Herrn Lefert im Wahlbezirk 15 Mitglied des Rates der Stadt Ahaus geworden ist.

Gegen diese Entscheidung kann

- a) jeder Wahlberechtigte des Wahlgebiets,
- b) die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben,
- c) sowie die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung Einspruch erheben.

Der Einspruch ist bei der Wahlleiterin der Stadt Ahaus, Rathausplatz 1, 48683 Ahaus, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.

Ahaus, 08. Juli 2019

gez. **Karola Voß**
Wahlleiterin